

All exclusive

Für Hannah Arendts Politische Theorie und Gegenwartsdiagnose hat die Figur des staatenlosen Flüchtlings eine elementare Bedeutung. Als sie ihre Analyse in den 1940ern formulierte, hatte sie die Millionen von Staatenlosen vor Augen, die durch die Gründungen neuer Nationalstaaten nach dem Ersten Weltkrieg die europäische Bühne betraten. Weil Tat und Verantwortung voneinander getrennt werden, zeichnen sich für Arendt Staatenlose durch eine „unmenschliche Unschuld“ aus. Den Skandal dieser Unschuld konstatiert Arendt ebenso für die totale Herrschaft. Von Julia Schulze Wessel

Wer die unsicheren und lebensbedrohlichen Situationen der heutigen Flüchtlinge beschreiben möchte, greift oftmals auf Hannah Arendt zurück. Das ist naheliegend, denn sie ist die erste und bis heute noch zentrale Denkerin, die einen ersten systematischen, an den Kategorien der Politischen Theorie geschulten Zugriff auf das moderne Phänomen des staatenlosen Flüchtlings vorgelegt hat. Ihre eindrücklichen Kapitel über die Aporie der Menschenrechte und die Situation der Staatenlosen in der Zwischenkriegszeit und während der Zeit des Zweiten Weltkrieges sind einzigartig in der gesamten Politischen Theorie. Ihre Essays über die Flüchtlinge sind von einer melancholischen Klarheit getragen, die bis heute unübertroffen scheint. Die Tatsache, dass Hunderttausende von Menschen und Menschengruppen durch Krieg und Neuordnung der Nationen ihre Menschenrechte verlieren und so aus der Menschheit selbst herausgeschleudert werden können, „wird von ihr als Skandalon der Moderne herausgestrichen“¹. Auf ihre Auseinandersetzung wird in unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen immer wieder verwiesen, wenn es um das ungelöste Thema der staatenlosen Flüchtlinge geht – von den Historikern Michael Robert Marrus und Dan Diner, über die PolitikwissenschaftlerInnen Michael Th. Greven und Seyla Benhabib bis hin zu den Philosophen Giorgio Agamben, Jürgen Habermas, Jaques Derrida und Etienne Balibar, der die „Hellsichtigkeit ihrer Voraussagen“ hervorhebt. Greven bescheinigt der Analyse Arendts „provozierende[...] Aktualität“ hinsichtlich des Zusam-

menlebens von Minderheits- und Mehrheitsgesellschaft, und stellt im Anschluss an Arendt fest, dass der Flüchtling zu einem „politischen Schlüsselbegriff der Epoche“ geworden ist.

Vom Nationalstaat in die Heimatlosigkeit

Als Hannah Arendt in den 1940er Jahren über die Situation der Flüchtlinge schreibt, hat sie die Millionen von Staatenlosen und Flüchtlingen vor Augen, die durch die Gründungen neuer Nationalstaaten nach dem Ersten Weltkrieg die europäische Bühne betraten. Sie waren Opfer eines ethnischen Nationalstaatsverständnisses, das die Verbindung zwischen Geburt und Mitgliedschaft zum Strukturmerkmal der neuen Ordnungen machten. Diesen Versuch, Nationalstaaten auf Territorien „mit ihren gemischten Bevölkerungen nach dem Modell des westlichen Nationalstaates zu reorganisieren“, bezeichnete Arendt bereits 1945 als „unverkennbare[n] Fehlschlag“. Denn nirgendwo in den neu zu gründenden Ordnungen gab es ein „Volk“, das einen Anspruch auf ein spezifisches Territorium hätte geltend machen können. Durch den Entzug der Staatsbürgerschaft wurden in diesen Staaten ehemalige Mitglieder zu Staatenlosen und damit gleichzeitig zu Flüchtlingen. Eine Unterscheidung zwischen beiden hat Arendt nicht vorgenommen, weil der Verlust der Staatsbürgerschaft gleichzusetzen war mit Flucht.

Der Volksbegriff, der die unmittelbare Verbindung zwischen Geburt und Zugehörigkeit herstellte, war von vornherein exklusiv angelegt und ließ kaum

Für Arendt brachte der Ausstoß aus der nationalstaatlichen Gemeinschaft eine historisch bis dahin ungekannte Form des Ausschlusses hervor

¹ Hartung, Gerald, „Das Lager als Matrix der Moderne. Kritische Reflexionen zum biopolitischen Paradigma“, in: Schwarte, Ludger (Hg.), *Auszug aus dem Lager. Zur Überwindung des modernen Raumparadigmas in der politischen Philosophie*, Bielefeld 2007, S. 96-109, hier: S. 103.

Möglichkeiten zu, auf einem anderen Weg als durch die Geburt zum vollwertigen Mitglied der Gemeinschaft zu werden. Die Anderen, diejenigen, die einem anderen „Volk“ angehörten, wurden zunächst als Minderheiten gekennzeichnet und später durch den Entzug der Staatsbürgerschaft staatenlos und damit zu Flüchtlingen gemacht. Die neu etablierten Nationalstaaten entzogen somit aktiv ehemaligen Mitgliedern den rechtlichen Status und zwangen sie damit in eine vollkommen rechtlose Position. Für Arendt brachte der Ausstoß aus der nationalstaatlichen Gemeinschaft eine historisch bis dahin ungekannte Form des Ausschlusses hervor. Denn mit dem Entzug der Staatsbürgerschaft fand sich niemand mehr, kein Staat, keine Gruppe, kein Recht, keine supranationale Organisation, die den Flüchtlingen Schutz und eine Bleibe hätten bieten können. Flüchtlinge, und das ist für Arendt das elementare Kennzeichen dieser Gruppe, waren durch den Verlust der Staatsbürgerschaft in eine aussichtslose Rechtlosigkeit geworfen. Diese Rechtlosigkeit machte die Trennung zwischen Staatsbürgerinnen und -bürgern und Staatenlosen unaufhebbar und die Flüchtlinge zu „Heimatlosen“ im umfassenden Sinne.

Ausschluss aus der Menschheit

Mit der Figur des Flüchtlings beschreibt Arendt eine Figur, die ganz auf sich selbst zurückgeworfen ist und das in einer Radikalität, wie sie die Geschichte bislang nicht gekannt hat. Insofern steht sie im fundamentalen Gegensatz zum Staatsbürger beziehungsweise zur Staatsbürgerin, die immer eine Gemeinschaft voraussetzten. Der staatenlose Flüchtling hat jegliche Bezüge zur Gemeinschaft verloren. Denn er steht außerhalb des Rechts, des modernen Integrationsmediums. Recht ist bei Arendt als Beziehungsbeziehung konzipiert. Das Recht strukturiert die Beziehung zwischen Ordnung und Individuum ebenso, wie Rechte den Zwischenraum der Menschen sichern, den Raum, der in Arendts Sinne weltbildend ist. Recht macht somit den Bezug unter den Menschen überhaupt erst möglich. Insofern stehen rechtlos gewordene Flüchtlinge „außerhalb der Menschheit“. Das Leben des staatenlosen Flüchtlings ist isoliertes, aus der Welt geworfenes Leben, ohne Funktion, ohne Nutzen, ohne Beziehung, kurz: ein überflüssig gemachtes Leben, ein Leben der totalen Exklusion, das keine Verbindung mehr zur ausschließenden Gemeinschaft hat. Die Staatenlosen werden von Arendt in *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*

Der staatenlose Flüchtling hat keinen anderen „Fehler“ gemacht, als in das falsche „Volk“ geboren zu werden

mit Begriffen wie „Weltlosigkeit“, „stumme Individualität“, „lebende Leichname“, oder der „Nacktheit ihres Nichts-als-Menschseins“ belegt. Diese Begriffe zeigen nichts anderes, als dass ein Mensch, der aus jedem Bezugssystem, aus jeder menschlichen Gemeinschaft ausgeschlossen ist, das für sie spezifisch Menschliche einbüßt. Er hat jegliche Bedeutung, jegliche Funktion für die Gemeinschaft

verloren. Diese Funktionslosigkeit des Flüchtlings begründet für Arendt damit eine vollkommen neue Figur in der menschlichen Geschichte.

Absolute Unschuld

Neu an den staatenlosen Flüchtlingen ist für Arendt ebenso ihre absolute Unschuld. Denn ihnen wird die Mitgliedschaft nicht entzogen und daraufhin permanent verweigert, weil sie gegen Recht und Gesetz verstoßen hätten, politisch missliebige Figuren wären oder herrschaftsbedrohend agiert hätten. Der Flüchtling hat keinen anderen „Fehler“ gemacht, als in das falsche „Volk“ geboren zu werden. Er ist aus der politisch-rechtlich verfassten Gemeinschaft unschuldig herausgeschleudert und kann sich nicht neu integrieren, es sei denn, er begeht tatsächlich ein Verbrechen. Damit verweist der Flüchtling bei Arendt auf die Umkehrung des Rechtssystems, denn der Rechtslose wird erst dann wieder zum Rechtssubjekt, wenn er aktiv gegen Recht und Gesetz verstößt: Erst dann ist er „plötzlich im Genuß aller bürgerlichen Rechte, nur weil er sich endlich wirklich etwas hat zuschulden kommen lassen“. Insofern wirkt Rechtlosigkeit auch destruktiv auf die Ordnung zurück.

Die subjektive Unschuld macht Arendt zu dem entscheidenden Kennzeichen des modernen Flüchtlings. Wie kein anderer Begriff kündigt sie den Bruch mit der Vorgeschichte, mit allen anderen Wanderungsgeschichten an. Die Unschuld der Flüchtlinge gilt ihr als Zäsur ihrer Geschichte: „Mit uns [Flüchtlingen, d. Verf.] hat sich die Bedeutung des Begriffs ‚Flüchtling‘ gewandelt“, so Arendt in ihrem Essay „Wir Flüchtlinge“ von 1943. Den historischen Wendepunkt macht Arendt daran fest, dass es zwischen Tat/Vergehen (Geburt/Unschuld) und Strafe (Rechtlosigkeit) keinerlei Verbindungen gibt. Arendt zeigt anhand der Staatenlosen auf, dass sowohl Rechtsbedingung/Delikt als auch Rechtsfolge/Strafe in keinem geordneten Verhältnis mehr stehen. Denn die Rechtsbedingung, die Tat, ist im Falle der Staatenlosen nicht



Nicht im Bild:
Hannah Arendts geschätztes Glas Whiskey

gegeben. Denn sie sind aufgrund äußerer Umstände in eine Situation geraten, zu der sie selbst nichts beigetragen haben. Auf Unschuld folgt die höchste Strafe in Form der Rechtlosigkeit. Und damit ist der „moderne Flüchtling [...] das, was ein Flüchtling seinem Wesen nach niemals sein darf: er ist unschuldig selbst im Sinne der ihn verfolgenden Mächte.“ Auch dieses grundlegende Merkmal des Flüchtlings verweist auf die Exklusion als ein Ausschluss aus den grundlegenden Bezugskategorien moderner Ordnung. Da die Strafe keinem Verbrechen folgt, sprengt die Rechtlosigkeit des staatenlosen Flüchtlings „die *Grammatik des Rechtssatzes*“². Er fällt aus allen politischen und rechtlichen Kategorien heraus und steht auch deshalb gänzlich außerhalb der menschlichen Gemeinschaft. Mit diesem Durchbrechen von Schuld und Strafe siedelt Arendt den staatenlosen Flüchtling in einem absoluten Außerhalb jeglicher Beziehungen an; der Flüchtling, so schreibt Arendt in *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*, ist „nicht mehr in der Menschenwelt zu Hause“.

Trennung von Tat und Verantwortung

Diese Unschuld, auf welche ohne jeden inneren Zusammenhang die Strafe folgte, das Individuum von der Möglichkeit der Vergemeinschaftung zu trennen und damit zu exkludieren, zeigt die nahe Verwandtschaft zwischen der Welt des staatenlosen Flüchtlings und der Welt der totalen Herrschaft auf. Ganz in diesem Sinne spricht Arendt auch davon, dass das „Phänomen der Staatenlosigkeit“ der Welt der totalen Herrschaft verwandt sei. Den Skandal dieser Unschuld, die sie als „unmenschlich“ bezeichnet, weil Tat und Verantwortung voneinander getrennt werden, konstatiert Arendt ebenso für die totale Herrschaft. Sowie die Staatenlosen nichts verbrochen haben, um aus der Gesellschaft ausgeschlossen zu werden, so zeigt Arendt für die totale Herrschaft die Schritte zur totalen Entrechtlichung und Entmenschlichung auf, die mit der „Tötung der juristischen Person“, als unabdingbare Voraussetzung für die Vernichtung und Ermordung der europäischen Jüdinnen und Juden beginnt. Vor diesem Hintergrund werden auch die radikalen Konsequenzen der Einschätzung Arendts deutlich, wie aussichtslos die Situation der staatenlosen Flüchtlinge in der Zeit zwischen den Weltkriegen und während des Zweiten Weltkrieges war: „[W]er immer einmal die Rechte, die in der Staatsbürgerschaft garantiert waren, verloren hatte,

blieb rechtlos“, konstatiert Arendt in *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*. „Nichts, was seit dem ersten Weltkrieg sich wirklich ereignete, konnte wieder repariert werden, und kein Unheil [...] konnte verhindert werden. Jedes Ereignis hatte die Qualität einer Katastrophe, und jede Katastrophe war endgültig.“

Die Exklusion war damit für Arendt nicht aufzuheben, es gab keinen Verhandlungsspielraum zwischen Flüchtling und Ord-

nung, die Möglichkeiten der (Wieder- oder Neu-)Aufnahme waren verschlossen. Insofern war auch der Ort unwichtig, an dem sich der staatenlose Flüchtling befand. Egal, welches europäische Land er erreichte, der Rechtlosigkeit und damit der Exklusion entkam er nicht. Insofern waren für den staatenlosen Flüchtling, so wie Arendt ihn beschrieb, die Grenzen der Territorien irrelevant. Sie waren lediglich für diejenigen wichtig, die sich innerhalb der Rechtsgemeinschaft befanden, denn sie bedeuteten für sie, unter dem Schutz des Staates zu stehen.

Menschenrechte als Bürgerrechte

Im Angesicht der fatalen Situation setzt Arendts radikale Kritik an der paradoxen Grundstruktur der Menschenrechte ein. Eine Paradoxie liegt für Arendt darin begründet, dass ein als universell deklariertes Recht von einer partikularen Mitgliedschaft abhing. Von ihrem Begriff und ihrer Begründung her gelten die Menschenrechte für alle Menschen gleichermaßen. Sie behaupten, vor jeder Politik zu sein, dem Menschen der Verfügung entzogen, weil sie durch eine transzendente Quelle, durch Gott, durch Vernunft oder Natur, legitimiert sind. Ihre reale Durchsetzung, so zeigt sich jedoch mit den Staatenlosen, bleibt von einer konkreten Gemeinschaft abhängig.

Die Menschenrechte gingen damit den Staatsbürgerrechten nicht voran, sondern waren ihnen nachgeordnet. In den Genuss der Menschenrechte kamen demzufolge nur diejenigen, die bereits Staatsbürger beziehungsweise -bürgerinnen einer partikularen Gemeinschaft waren. Der in den Menschenrechten bezeichnete Mensch, das zeigten die Staatenlosen, war immer als Mitglied eines bestimmten „Volkes“ gedacht. Vom Begriff her rechnen die Menschenrechte zwar mit einem allgemeinen, abstrakten Menschen, als Rechtssubjekt anerkannt jedoch war dieser real nur in dem konkreten Begriff des Bürgers. Diese Abhängigkeit der Gewährung der Menschen-

Arendt siedelt den staatenlosen Flüchtling in einem absoluten Außerhalb jeglicher Beziehungen an

² Volk, Christian, *Die Ordnung der Freiheit. Recht und Politik im Denken Hannah Arendts*, Baden-Baden 2010, S. 53. Kursiv im Original.

Julia Schulze Wessel *ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Politische Theorie und Ideengeschichte der TU Dresden. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Politische Theorie des Flüchtlings, Antisemitismustheorien und Demokratietheorien*

rechte von der Mitgliedschaft in einer rechtlich verfassten Gemeinschaft, offenbart für Arendt die grundlegende Aporie der Menschenrechte. Solange die Menschenrechte unmittelbar an die Bürgerrechte gebunden und alle als Bürgerinnen und Bürger in ihnen anerkannt waren, war die ihnen innewohnende Aporie verborgen. Erst die Krise offenbart die ihnen zugrundeliegende Struktur: Denn die Menschenrechte versagen ausgerechnet an der Figur, die als ihr eigentlicher Grund gilt. Sie versagen an denjenigen, die nichts weiter haben als die „abstrakte Nacktheit ihres Nichts-als-Menschseins“. Der Mensch als ein aus allen Bezügen losgelöstes Wesen, so zeigt Arendt an den Staatenlosen, steht paradoxerweise außerhalb der Menschenrechte, in denen er sich doch wie in keiner anderen Figur repräsentieren sollte. Das Zusammenfallen von Menschen- und Bürgerrechten mit der Nation als Garanten der Anerkennung der Menschen als Rechtssubjekte erwies sich damit solange als unproblematisch, solange die Einwohnerinnen und Einwohner eines Staates Bürgerinnen und Bürger waren – und eben keine „nackten Menschen“.

Der „nackte Mensch“ als Voraussetzung der Menschenrechte

Arendt macht damit auf die Paradoxie aufmerksam, dass das „nackte Nichts-als-Menschsein“ nicht die Rechte aktualisiert, die für *den Menschen* eingerichtet worden waren, sondern genau das Gegenteil passiert: dass man als „nackter Mensch“ nicht mehr als Gleicher anerkannt wird. Der Verlust der Menschenrechte war gleichbedeutend mit dem Ausschluss aus dem reziproken Anerkennungs- und Verpflichtungsverhältnis sowohl zwischen Ordnung und Flüchtling als auch unter den Menschen. Denn für Arendt ermöglicht erst das moderne Recht das ebenbürtige In-Beziehung-Treten zum Anderen. Der Verlust kennzeichnet dagegen den radikalen Ausschluss.

Hier setzt wohl Arendts radikalste Kritik der Menschenrechte ein, die implizit einen Fundamentalangriff auf liberale Grundüberzeugungen darstellt. Ähnlich wie Karl Marx in seinem Beitrag „Zur Judenfrage“ konstatiert hat, gründen die Menschenrechte nach Arendt auf einem Menschenbild, das von einer exklusiven, vereinzelter Situation her gedacht ist. Das Problem der Menschenrechte beschreibt Arendt im Kern als ein Recht, das mit einem Menschen rechnet, der von allen menschlichen Bezügen verlassen ist, einem isolierten Menschen, der keiner Gemeinschaft

Die Menschenrechte rechneten mit einem Menschen, den es für Arendt, politisch gesprochen, in dieser Vereinzelung gar nicht geben sollte

zugehört. Sie setzten von ihrem Begriff her *den Menschen* voraus, und greifen, so Arendt, unbemerkt auf die Existenz eines „nackten Menschen“ zurück, einen „Menschen überhaupt“, einen Menschen, der

nichts weiter ist als ein Mensch, vor jeder gemeinschaftlichen Zugehörigkeit.

Die Menschenrechte rechneten also mit einem Menschen, den es für Arendt, politisch gesprochen, in dieser Vereinzelung gar nicht geben sollte und in dieser Abstraktion auf der Welt auch gar nicht anzutreffen sei, „denn selbst die Wilden [leben] in irgendeiner Form menschlicher Gemeinschaft“. Menschen, so ihre politische Grundüberzeugung, gebe es nur als Aufeinander-Bezogene und nur im Plural – dafür steht ihre gesamte Politische Theorie.

Arendt heute?

Die Parallelen zwischen Arendt und der heutigen Zeit werden vor allem für die undokumentierte Migration stark gemacht. Allerdings hat sich seit dem Ende des Zweiten Weltkrieges ein umfassender Rechtsschutz für Flüchtlinge etabliert, was die Parallelen zunächst unplausibel erscheinen lässt. Auch werden in demokratischen Rechtsstaaten keine Bürgerschaftsrechte mehr entzogen. Darüber hinaus bringen die europäischen Staaten in der Regel die Flüchtlinge nicht mehr aus ihren eigenen Bevölkerungen hervor, sie kommen heute im Wesentlichen von außen. Deswegen hat sich der Ort der Auseinandersetzung verschoben. Er findet nicht mehr auf dem Territorium statt, sondern an seinen Grenzen.

Anders als bei Arendt kann hier nicht mehr von einem Totalausschluss die Rede sein, sondern die Flüchtlinge heute stehen im ständigen Konflikt um Einschluss und Ausschluss mit den potentiellen Zieländern. Der zentrale Ort ist die Grenze, die durchaus unabhängig von der territorialen Grenze gedacht werden kann. Denn Kontrollen, die als zentrales Kennzeichen von Grenzen bezeichnet werden können, finden heute vermehrt jenseits des jeweiligen Territoriums statt. Die sogenannte Politik der Externalisierung führt allerdings dazu – und hier nähern wir uns offenbar Hannah Arendt wieder an –, dass das Rechtssystem der Demokratien und der Flüchtlinge immer weiter voneinander getrennt werden. Anders jedoch als Arendt müsste man dann nicht mehr vom Rechtsentzug sprechen, sondern vom Rechtsvorenthalt.<

Literatur:

- Arendt, Hannah, „Antisemitismus und faschistische Internationale“, in: dies., Nach Auschwitz, Hg. von Eike Geisel, Berlin 1989, S. 31-48
- Dies., Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft. Antisemitismus, Imperialismus, Totale Herrschaft, Frankfurt a. M. 1991.
- Dies., Nationalstaat und Demokratie (1963) in: URL (10.2.2012): <http://hannaharendt.net/documents/nationalstaatII.html>.
- Dies., Verborgene Tradition. Acht Essays, Frankfurt a. M. 1976.
- Dies., „Wir Flüchtlinge (1943)“, in: dies., Zur Zeit. Politische Essays, aus dem Amerikanischen von Eike Geisel, Berlin 1986, S. 7-21.
- Klepp, Silja, Europa zwischen Grenzkontrolle und Flüchtlingsschutz. Eine Ethnographie der Seegrenze auf dem Mittelmeer, Bielefeld 2011.
- Schulze Wessel, Julia, „Grenzfiguren. Über Staatenlosigkeit, undokumentierte Migration und die Permanenz der Grenze“, in: Zeitschrift für Politische Theorie, Jg. 3 (2012), H. 2 (i.V.)



An das Hinterland Magazin einen ganz herzlichen Glückwunsch von REFUGIO.

Ihr leistet einen wichtigen, kämpferischen und streitbaren Beitrag für die Arbeit mit Flüchtlingen und seid eine große Bereicherung für uns. Die Themen gehen leider nicht aus, und es ist gut, dass Ihr sie aufgreift.

Auch für die kommenden Jahre wünschen wir Euch viele Leser und ganz viel Einfluss auf die politischen Entscheidungen!

Das REFUGIO Team



REFUGIO München
Beratungs- und
Behandlungszentrum für
Flüchtlinge und Folteropfer
Rosenheimerstr. 38
81669 München
www.refugio-muenchen.de